

# RS OGH 1974/6/20 6Ob95/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1974

## Norm

ABGB §182 Abs2

## Rechtssatz

Wird ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind durch eine Wahlmutter an Kindesstatt angenommen, erlöschen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen lediglich hinsichtlich der leiblichen Mutter, es sei denn das Gericht hätte zufolge Einwilligung des Vaters in das Erlöschen dieser Beziehungen auch ihm gegenüber dies ausgesprochen. Ist letzteres nicht der Fall, bleibt die väterliche Gewalt dem Vater.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 95/74  
Entscheidungstext OGH 20.06.1974 6 Ob 95/74  
Veröff: SZ 47/77 = JBI 1975,40

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0048755

## Dokumentnummer

JJR\_19740620\_OGH0002\_0060OB00095\_7400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)